

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/5/20 87/12/0076

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.05.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz
63/09 Allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht Nachkriegsrecht
Übergangsrecht

Norm

AVG §38;
AVG §56;
AVG §66 Abs4;
AVG §73 Abs2;
BDG 1979 §10 Abs2;
BDG 1979 §11 Abs1 Z2;
BDG 1979 §11 Abs1;
GÜG §5 Abs1;
VwGG §13 Abs1 Z1;
VwGG §27;
VwGG §41 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 87/12/0082

Rechtssatz

Wir der Antrag auf Definitivstellung VOR Ablauf der in § 11 Abs 1 Z 2 BDG 1979 vorgesehenen Dienstzeit im provisorischen Dienstverhältnis gestellt und das Dienstverhältnis in der Folge gekündigt, besteht auch nach dem Zeitpunkt der Erlassung des Kündigungsbescheides die Verpflichtung der Dienstbehörden, über den Definitivstellungsantrag zu entscheiden (Hinweis E 11.5.1987, 86/12/0189, VwSlg 12467 A/1987). Eine "vorzeitige" Entscheidung der Dienstbehörde erster Instanz über die Kündigung belastet diese Entscheidung nicht mit Rechtswidrigkeit; dem BDG 1979 lässt sich nämlich kein Anhaltspunkt entnehmen, daß bei einer zeitlichen Lagerung wie sie im Beschwerdefall vorliegt, die Dienstbehörde verpflichtet wäre, vorerst über das Definitivstellungsansuchen rechtsfeststellend zu entscheiden, ehe sie die Kündigung aussprechen dürfe. Lege non distingue te kann daher die Dienstbehörde im Kündigungsverfahren als Vorfrage (vgl § 1 DVG in Verbindung mit § 38 AVG) beurteilen, ob das Dienstverhältnis des Beamten noch ein provisorisches ist oder im Hinblick auf die Erfüllung aller Voraussetzungen nach § 11 Abs 1 BDG 1979 bereits definitiv geworden ist. Im vorliegenden Fall liegt eine rechtskräftige Entscheidung über den Definitivstellungsantrag vor, weil die belBeh nicht bloß über die Rechtmäßigkeit der von der Dienstbehörde erster Instanz ausgesprochene Kündigung abgesprochen hat, sondern auch den Wirksamkeitsbeginn der Kündigung neu ausgesprochen hat (nämlich nach dem Stichtag iSd § 11 Abs 1 Z 2 BDG 1979) (gegenteilige frühere Judikatur E 6.12.1956, 2777/53, VwSlg 4229 A, E 15.1.1964, 1629, 1637/62 erfolgte zu § 5 Abs 1 GÜG, daher keine Verstärkung des Senates).

Schlagworte

Anspruch auf Sachentscheidung Allgemein Anspruch auf Sachentscheidung Besondere Rechtsgebiete Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise Parteistellung Parteiantrag Sachverhalt Vorfrage

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1987120076.X05

Im RIS seit

13.12.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at